

A) Anfrage der Umweltgruppe vom 29. September 2020

Die Fraktion der Umweltgruppe hat mit Anfrage vom 29. September 2020 gebeten, die Verwaltung möge im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der Ortsumfahrung Markdorf die folgenden Themen klären und im Gemeinderat berichten:

- I. Lenkung des B 33 Durchgangsverkehrs auf die geplante Ortsumfahrung
- II. Umbau von Verkehrsknoten im Osten Markdorfs
- III. Fragen zum Zeitplan

Die Themen I und II wurden im Zuge des Planfeststellungsverfahrens aus den Antragsunterlagen herausgelöst, da die Zuständigkeit dem Land Baden-Württemberg bzw. dem Bund obliegt.

Die vorliegende Anfrage der Umweltgruppe war daher für die Verwaltung Anlass, die Themen mit dem Regierungspräsidium Tübingen und der Kreisverwaltung bereits zum jetzigen Zeitpunkt abzustimmen.

I. Lenkung des B 33 Durchgangsverkehrs auf die geplante Ortsumfahrung

Abstimmung zwischen Verkehrsbehörden, Regierungspräsidium und Straßenbauamt ob es

- rechtlich durchsetzbar ist und
- auch tatsächlich angestrebt ist

unmittelbar nach der Fertigstellung der geplanten Ortsumfahrung Markdorf als Kreisstraße K 7743 neu:

1. Ein Durchfahrtsverbot auf der innerstädtischen Bundesstraße B 33 für den LKW-Durchgangsverkehr zu erlassen.
2. Die Wegweisung für den weiträumigen B 33-Verkehr über die K 7743 neu zu beschildern.
3. Restriktive, verkehrsdämpfende Maßnahmen in der Ortsdurchfahrt im Zuge der B 33 umzusetzen, die ohne den Bau der K 7743 neu nicht umsetzbar wären und wenn ja welche.

Zu 1. Durchfahrtsverbot LKW Durchgangsverkehr

Wenn neue Umgehungsstraßen in Betrieb genommen werden, wird regelmäßig gefordert, dass die Verkehrsbehörden ein **LKW-Durchfahrtsverbot** im Zuge der alten Ortsdurchfahrt anordnen. Den Begriff des LKW-Durchfahrtsverbots gibt es jedoch nur im Zusammenhang mit Mautausweichverkehr. Das Durchfahrtsverbot gilt gemäß Straßenverkehrsordnung nicht für Lieferverkehr und alle Fahrten, die im Umkreis von 75 km Luftlinie ihren ersten Beladeort hatten (Ziff. 30.1 der Anlage 2 zur StVO).

Es kommt stattdessen ein **LKW-Fahrverbot mit Zusatzzeichen „Lieferverkehr frei“** für die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 33 in Betracht.

Voraussetzung hierfür ist entweder das Vorliegen

- einer überdurchschnittlichen Gefahrenlage (u.a. Überschreitung von Lärmgrenzwerten oder Luftschadstoffgrenzwerten) und / oder
- eines städtebaulichen Verkehrskonzepts der Gemeinde.

Die Gefahrenlage kann anhand der prognostizierten Verkehrszahlen über eine ergänzende Stellungnahme zu den Gutachten für Lärm und Luftschadstoffen beurteilt bzw. ggf. festgestellt werden.

Die Stadt Markdorf hat bereits ein städtebauliches Verkehrskonzept, das fortgeschrieben werden kann. Kreis- und Stadtverwaltung Markdorf sind dazu bereits im Austausch.

1. Das Verkehrskonzept muss die verkehrlichen Planungen in einem bestimmten räumlichen Bereich darstellen, die aus Gründen der geordneten städtebaulichen Entwicklung für erforderlich und zweckmäßig gehalten werden.
2. Das Verkehrskonzept, das Veränderungen von Verkehrsstraßen und Verkehrsströmen zum Inhalt hat, muss Angaben darüber enthalten, welche anderen Straßen den durch Beschränkungen und Verbote verdrängten Verkehr aufnehmen sollen.

Die Alternativstrecke muss geeignet sein, den entsprechenden Verkehr aufzunehmen, sollte überwiegend anbaufrei sein und zu keinem unzumutbaren Mehraufwand für die Verkehrsteilnehmer führen.

Diese Voraussetzungen können mit der realisierten Südumfahrung Markdorf und mit der Führung des großräumigen Verkehrs Markdorf über die L 207 und die Gaußstraße (städtische Straße) gewährleistet werden.

Von der grundsätzlich geltenden Voraussetzung, dass die den Verkehr aufnehmende Straße eine gleichrangig oder höherrangig klassifizierte Straße sein muss, könnte in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen im vorliegenden Falle eine Ausnahme gemacht werden. Zwar soll die Ortsumfahrung Markdorf als eine Kreisstraße Teile des Durchgangsverkehrs der B 33 (Ortsdurchfahrt Markdorf) aufnehmen, die ihrerseits für den Lkw-Durchgangsverkehr gesperrt werden soll. Die Ortsumfahrung Markdorf ist aber für den vorgesehenen Zweck, insbesondere die Aufnahme des Lkw-Verkehrs, geeignet. Eine solche Verlagerung des Verkehrs ist daher zulässig.

Diese Vorgehensweise ist mit Vertretern des Regierungspräsidiums, der Verkehrsbehörde und dem Straßenbauamt des Bodenseekreises abgestimmt.

- Die Kreisverwaltung sieht somit die Einrichtung des LKW-Fahrverbots mit Zusatzzeichen „Lieferverkehr frei“ im Zuge der Ortsdurchfahrt Markdorf (B 33) in zeitlichem Zusammenhang mit der Verkehrsfreigabe der Südumfahrung Markdorf unter Einhaltung der vorgenannten Bedingungen vor. Hierzu ist das Referat 46 Straßenverkehr im Regierungspräsidium Tübingen einzubinden.
- Die Stadt Markdorf beabsichtigt das dafür erforderliche städtebauliche Verkehrskonzept rechtzeitig aufzustellen und zu verabschieden. Hierbei ist das Referat 45 Sachgebiet Verkehrsmanagement der Regierungspräsidium Tübingen einzubinden.

Zu 2. Wegweisung für den weiträumigen Verkehr

In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen in seiner Funktion als höhere Verkehrsbehörde kann die überörtliche Wegweisung im Zuge der B 33 über die K 7743 neu Südumfahrung Markdorf geführt werden.

- Die wegweisende Beschilderung der Fernziele und die Lenkung des Schwerverkehrs, in zeitlichem Zusammenhang mit der Verkehrsfreigabe der Südumfahrung Markdorf im Zuge der K 7743 neu, wird unter Einhaltung der vorgenannten Bedingungen umgesetzt.

Zu 3. Restriktive verkehrsdämpfende Maßnahmen in der Ortsdurchfahrt im Zuge der B 33

Bis zur Fertigstellung der Südumfahrung Markdorf muss die Stadt Markdorf ihren Lärmaktionsplan fortschreiben, um eine neue Rechtsgrundlage für die angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h weiterhin zu gewährleisten.

Für die zwischenzeitliche eingerichtete REGIOBus- Verbindung KN – RV werden mögliche Maßnahmen zur Busbeschleunigung untersucht.

- Weitere restriktive Maßnahmen, über die bestehenden hinaus, sind in der Ortsdurchfahrt seitens der Straßenbauverwaltung derzeit nicht vorgesehen und auch nur begrenzt möglich, da die Schwerlastroute auf der B 33 / L 205 verbleibt.

II. Umbau von Verkehrsknoten im Osten Markdorfs (Anlage 3)

1. Werden der Aldi-Kreisel (KVP L 207/Gaußstraße) und die Einmündung der Gaußstraße in die B 33 umgebaut?
2. Werden diese Knotenpunkte parallel zur K 7743 neu Südumfahrung Markdorf geplant?
3. Mit welchen Kosten und Kostenträgerschaften ist hier zu rechnen?

Zu den Punkten 1. bis 3. kann Folgendes ausgeführt werden:

Der Umbau der Knotenpunkte ist nicht Bestandteil der Planfeststellung zur Südumfahrung Markdorf.

Grundsätzlich ist der jeweils höhere Baulastträger gefordert seine Knotenpunkte unter den Aspekten der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit erforderlichenfalls an die auftretenden verkehrlichen Belastungen anzupassen (z.B. mit Umbau oder Einrichtung einer Lichtsignalanlage).

Folgende Knotenpunkte sind mit Blick auf die zu erwartenden Veränderungen zu überprüfen:

Knotenpunkt B 33 / Gaußstraße

- Beteiligte Baulastträger: Bund und Stadt Markdorf
- Höchster Baulastträger: Bund (RP Tübingen)

Kreisverkehrsplatz L 207 / Gaußstraße (Aldikreisel)

- Beteiligte Baulastträger: Land und Stadt Markdorf
- Höchster Baulastträger: Land (RP Tübingen)

Kreisverkehrsplatz L 207 / K 7742 / Rudolf Diesel Straße (Turbokreisel)

- Beteiligte Baulastträger: Land, Bodenseekreis und Stadt Markdorf
 - Höchster Baulastträger: Land (RP Tübingen)
- In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen werden die Knotenpunkte zwischen dem Anschluss der K 7743 neu an die L 207 und dem Anschluss der Gaußstraße an die B 33 anhand der aktuell prognostizierten Verkehrsmengen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit neu beurteilt.
- Ggf. erforderliche Maßnahmen an den einzelnen Knotenpunkten legt das Regierungspräsidium als zuständiger Baulastträger fest.
- Ziel der Kreisverwaltung ist es, mit Fertigstellung der Ortsumfahrung Markdorf möglichst auch ggf. erforderliche Umbauten an den genannten Knotenpunkten erledigt zu haben.
- Die anteilige Kostentragung der jeweiligen Baulastträger (Bund, Land und Stadt Markdorf) ist gesetzlich geregelt bzw. regelt sich nach den geltendem Kreuzungsrecht. Die Höhe der Kostenanteile kann nach Vorliegen der Planung beziffert werden.

III. Fragen zum Zeitplan

1. Wann werden voraussichtlich detaillierte Kostenberechnungen aus der jetzt anlaufenden Detailplanung der Ortsumfahrung vorliegen?

- Im Rahmen der Erarbeitung der Ausführungsplanung durch die Kreisverwaltung erfolgt eine Fortschreibung der Kostenberechnung. Die Kreisverwaltung rechnet derzeit mit den Unterlagen zum Sommer 2021. Auf dieser Grundlage kann dann der Förderantrag gestellt werden.

2. Für wann ist eine Beschlussfassung im Kreistag über den Bau der Ortsumfahrung geplant?

- Die Beschlussfassung über den Bau der Südumfahrung Markdorf kann nach Vorlage und Genehmigung der Ausführungsplanung und der aktualisierten Kostenberechnung erfolgen. Letztere ist aufgrund der Zuschussbewilligung noch abhängig von der Genehmigung des Förderantrages durch das Regierungspräsidium Tübingen.